

ABSCHLUSSBERICHT

RATHAUSKLUB DER WIENER FREIHEITLICHEN
LANDTAGSABGEORDNETEN UND GEMEINDERÄTE



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
Ausgangslage	3
Unternehmensinformation	4
Termingeschäfte	5
Preisentwicklung Strom/Gas	6
Cash Pooling	9
Aussetzung Tradingmodell	10
Risikomanagement	10
Risikoübernahme vs. Gewinn	12
Die Verflechtungen der Wien Energie mit der SPÖ und dem Magistrat	13
Zahnloses Interpellationsrecht	13
Ausübung der Notkompetenz	15
Einsetzungsantrag/Zulässigkeit	21

EINLEITUNG

Ende August 2022 wurde via Medien die monetäre Schieflage der Wien Energie GmbH bekannt. Im Zuge der Berichterstattung wurde auch öffentlich, dass von Seiten des Wiener Bürgermeisters Ludwig zweimalig die Notkompetenz gezogen wurde, um die Wien Energie finanziell zu retten. Der Bürgermeister und die Verantwortlichen der Wien Energie GmbH argumentierten dies mit der Gewährleistung der Energieversorgung der Wiener Bevölkerung.

Von Seiten der FPÖ gab es von Beginn an massive Zweifel an der Richtigkeit der Angaben durch den Bürgermeister. Zudem stand die Frage im Raum, ob das Stadtoberhaupt die Notkompetenzen überhaupt zu Recht gezogen hatte oder es, der Stadtverfassung entsprechend, andere Wege gegeben hätte, die einzuhalten gewesen wären. Gemeinsam mit der ÖVP wurde ein Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission gestellt. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender:** Mag. Martin Pühringer (Verwaltungsgericht Wien)
1. Stellvertreter: Dr. Einar Sladeczek (Richter a.D. am Arbeits- und Sozialgericht)
2. Stellvertreterin: Dr. Regine Jesionek (OLG Wien)

Konstituierende Sitzung der Untersuchungskommission am 2. Dezember 2022.

Die Fraktionen nominierten nach Stärke ihre Mitglieder:

16 Mitglieder/ Ersatzmitglieder:	SPÖ	8
	ÖVP	4
	Grüne	2
	NEOS	1
	FPÖ	1

In den zahlreichen Sitzungen der UK wurden nicht nur 317 Beweisanträge gestellt, sondern auch unzählige Zeugen aus dem Konzern der Wiener Stadtwerke GmbH, dem Magistrat der Stadt Wien als auch Organe der Stadt Wien geladen. Zahlreiche Zeugen konnten sich nicht mehr erinnern oder legten rechtliche Stellungnahmen vor, sich der Aussage enthalten zu dürfen. Somit konnte über die Geschäftsgebarung und das Risikomanagement der Wien Energie GmbH und der Wiener Stadtwerke GmbH nur sehr wenig bis nichts in Erfahrung gebracht werden. Im Laufe der Verhandlung konzentrierte sich die Untersuchung vor allem auf den Umstand, ob Bürgermeister Michael Ludwig die Notkompetenz zur Freigabe von € 1,4 Mrd. rechtskonform ausgeübt hat.

AUSGANGSLAGE

Am Abend des 28. August 2022 kletterte der kolportierte Finanzbedarf der Wien Energie GmbH von gut € 1,7 Mrd. auf Summen bis zu € 10 Mrd. Die Ursache dafür waren Warentermingeschäfte an der Strombörse. Zu diesem Zeitpunkt wurde bekannt, dass die Wien Energie GmbH nicht mehr in der Lage ist, die aufgrund des am Kassamarkt exorbitant gestiegenen Strompreises (von € 41,- im Jahr 2020 auf € 114,- zu Beginn 2022 und auf € 985,- am 26. August 2022) erforderliche Erhöhung der Sicherheitsleistung am Montag, den 29. August 2022, zu bezahlen. Dies hätte nicht nur den Ausschluss der Wien Energie GmbH vom Handel an der Leipziger Strombörse bedeutet, sondern vor allem eine sofortige Glattstellung der Terminverkaufskontrakte und die Realisierung horrender Verluste für die Wien Energie GmbH. Wie hoch diese Verluste dann tatsächlich gewesen wären, wurde weder publiziert noch lässt es sich aus den Zahlen über die geforderten zusätzlichen Sicherheitsleistungen genau schließen, sie hätten sich aber mindestens in der Höhe der Sicherheitsleistungen (Margins) bewegt.

Vertreter der Wien Energie GmbH und der Stadt Wien bezeichneten dies als ganz normale Geschäfte an der Börse im Dienst der Kunden, für die aufgrund der momentanen Marktturbulenzen eben vermehrt Sicherheiten benötigt werden. Es brauche sich keiner der zwei Millionen Privat- und 230.000 Gewerbekunden der Wien Energie GmbH Sorgen zu machen. Die Mehrheit der Kommentatoren und der politischen Opposition in Wien sahen jedoch verantwortungslose Spekulationsgeschäfte der Wien Energie GmbH als Ursache.

Laut eigenen Angaben war die Wien Energie GmbH am 29. August 2022 in der Lage, für die eingegangenen Termingeschäfte eine Sicherheitsleistung von insgesamt € 1,75 Mrd. zu erbringen. Dies vor allem dank der insgesamt € 1,4 Mrd., die die Stadt Wien seit Juli 2022 bereits an Krediten der Wien Energie GmbH durch Ausübung der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister zur Verfügung gestellt hatte. Der Kredit des Bundes an die Stadt Wien zu Gunsten der Wien Energie GmbH in Höhe von € 2 Mrd. musste nicht in Anspruch genommen werden. Dank der seit damals wieder drastisch gefallenen Strompreise konnte die Stadt Wien sogar verkünden, dass ein Großteil der bisher hinterlegten Sicherheiten wieder freigegeben wurden, was aber an dem vorherrschenden unbeschränkten Liquiditätsrisiko und an den Spekulationsvorwürfen nichts änderte.

Besonders befremdlich an dieser Entwicklung war der Umstand, dass erst Ende August 2022 bekannt wurde, dass der Wiener Bürgermeister – ohne den Stadtsenat oder den Gemeinderat zu informieren – seit 15. Juli 2022 der Wien Energie GmbH insgesamt mittels Notkompetenz € 1,4 Mrd. hat zukommen lassen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen konnte, die mittlerweile stark angestiegenen Sicherheitsleistungen (Margins) für die eingegangenen Warentermingeschäfte zu leisten. Und dass sich die Wien Energie GmbH an den Finanzminister um Hilfe wenden musste, weil ihre Hausbanken die erforderlichen weiteren Milliarden als Kredit verweigert haben und die Mittel aus dem konzerninternen „Cash-Pooling“ ausgeschöpft waren. Neben diesen Finanzmitteln hat die Republik über die Bundesfinanzierungsagentur der Stadt Wien einen Kreditrahmen von € 2 Mrd. eingeräumt, den sie im Bedarfsfall binnen zwei Stunden abrufen hätte könnten, um ihn der Wien Energie GmbH für weitere Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Laufzeit wurde bis 24. April 2024 festgesetzt, und der Finanzminister konnte eine Person seines Vertrauens in den Aufsichtsrat der Wien Energie GmbH entsenden.

Das von den Organen der Wien Energie GmbH gewählte Tradingmodell hat sich als nicht krisensicher her-

ausgestellt und dadurch wurde das Unternehmen an den Rand des finanziellen Ruins geführt.

UNTERNEHMENSINFORMATION

Die Wien Energie GmbH ist aus der Zusammenlegung der städtischen Gaswerke, der Wiener Elektrizitätswerke und der Fernwärme Wien entstanden. Sie steht zu 100% im Eigentum der Wiener Stadtwerke GmbH (Konzern bestehend aus 251 Unternehmen), die wieder zu 100% im Eigentum der Gemeinde Wien steht. Sie ist der größte regionale Energieversorger in Österreich.

Die Stromproduktion der Wien Energie GmbH belief sich 2021 auf 6,28 TWh (Terawattstunden) nach 6,85 TWh 2020, 7,4 TWh 2019 und um die 6 TWh/a in den Jahren 2016-2018. Die Heizung in Wien erfolgt zu 48% mit Gas und zu 43% mit Fernwärme, die ihrerseits wieder Gas zur Wärmeerzeugung benötigt. Bei der Fernwärmeerzeugung wird Strom als Nebenprodukt erzeugt, vor allem im Winter wird mehr Strom als Wärme erzeugt.

Beim „Runden Tisch“ im ORF erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende der Wien Energie GmbH und Vorstand der Wiener Stadtwerke GmbH, Peter Weinelt, dass bei der Erzeugung von Fernwärme mit Gas besonders im Hochwinter oft mehr Strom produziert werde, als Bedarf bestehe. Aus diesem Grund verkaufte die Wien Energie GmbH diese Überkapazität an Strom schon frühzeitig auf dem Terminmarkt, um so Abnehmer und Preis sicherzustellen und gut kalkulieren zu können. Diese Waretermingeschäfte an der Leipziger Strombörse (EEX) dienen der Absicherung. Die EEX in Leipzig ist die einzige Strombörse in Europa, an der Strom auf Termin ge- oder verkauft werden kann.

TERMINGESCHÄFTE

Bei einem Termingeschäft wird eine standardisiert festgelegte Menge Strom zu einem festgelegten Preis zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt gekauft oder geliefert. Die Laufzeit, an deren Ende der Preis bezahlt und die Ware geliefert wird, kann Wochen, Monate, Quartale, ein oder bis zu sechs Jahre betragen.

Wer zum Ende des Termingeschäftes mit höheren Strompreisen rechnet, der wird Strom auf Termin kaufen. Denn er kann diesen Strom dann teurer wieder verkaufen. Wer mit niedrigeren Strompreisen rechnet, wird auf Termin verkaufen, weil er diesen Strom dann billiger am Kassamarkt „over the counter (OTC)“ einkaufen kann.

Am sogenannten Kassamarkt erfolgen Zahlung und Lieferung der Ware entweder noch am selben Tag oder höchstens zwei Börsenstage nach dem Abschluss der Transaktion. Die Börse, an der Strom am Kassamarkt gehandelt wird, ist die „EPEX SPOT“ in Paris. Dabei ist normalerweise nicht die physikalische Erfüllung der Termingeschäfte das Ziel, sondern die finanzielle Absicherung gegen zukünftige Preisentwicklungen am Kassamarkt. Dies bedeutet, dass am Ende der Laufzeit des Termingeschäftes dieses zum Preis am Kassamarkt durch ein gegenläufiges Geschäft „glatt gestellt“ wird. Dies wiederum bedeutet, dass bei einem

Terminkauf genau dieselbe Strommenge am Kassamarkt zum dann geltenden Marktpreis verkauft, bei einem Terminverkauf dieselbe Menge am Kassamarkt gekauft wird. Aus einer etwaigen Differenz zwischen dem Terminpreis und dem Kassapreis ergeben sich dann der Gewinn oder auch Verlust aus dem Geschäft.

Da zwischen dem Abschluss des Geschäftes und der dann bei „Glattstellung“ erforderlichen Zahlung ein längerer Zeitraum liegt, verlangt die Börse Sicherheiten. Diese bestehen in einem sogenannten Einschuss oder auf Englisch „Margin“. Vor Abschluss des Geschäftes muss eine sogenannte „Initial Margin“ hinterlegt werden. Diese besteht aus Bargeld, Anleihen oder Bankgarantien.

Das Termingeschäft wird von der Strombörse jeden Tag bewertet. Und zwar dergestalt, dass die Glattstellung zum tagesaktuellen Kassakurs simuliert wird. Ergibt diese Berechnung, dass die für das Geschäft festgelegte Sicherheit (Margin) nicht ausreicht, weil das Geschäft zu einem Verlust führen würde, dann wird eine weitere Sicherheit eingefordert, die sogenannte „Variation Margin“. Verändern sich die Kurse aber wieder zu Gunsten des Kunden, dann werden ihm die so frei gewordenen Beträge wieder gutgeschrieben.

Die Berechnung dieser „Margins“ erfolgt nach komplexen finanzmathematischen Formeln, die dem Beobachter keinen direkten Rückschluss von der Höhe einer geforderten „Variation Margin“ auf den Umfang des Termingeschäftes ermöglichen.

Wenn man auf Termin ge- oder verkauft hat, dann liegt der Verlust oder der Gewinn in der Differenz zwischen dem Preis des Termingeschäftes und dem dann aktuellen Kassakurs, wobei ein höherer Kassakurs beim Terminkauf einen Gewinn bedeutet, ein niedrigerer einen Verlust. Beim Terminverkauf ist es genau umgekehrt, die Differenz zum niedrigeren Kassakurs ist der Gewinn, die zum höheren der Verlust.

Wenn man Strom, den man produzieren wird, auf Termin verkauft, dann handelt es sich um ein gedecktes Termingeschäft, hat man diese Kapazitäten aber zum Ablauf des Termingeschäftes nicht frei zur Verfügung, dann handelt es sich um ein ungedecktes Termingeschäft.

PREISENTWICKLUNG STROM/GAS

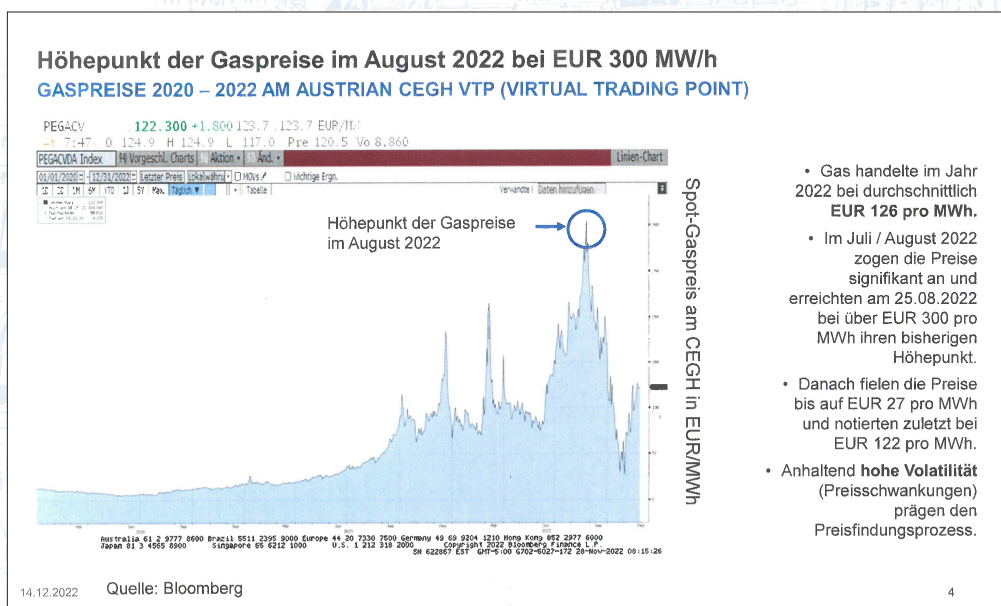
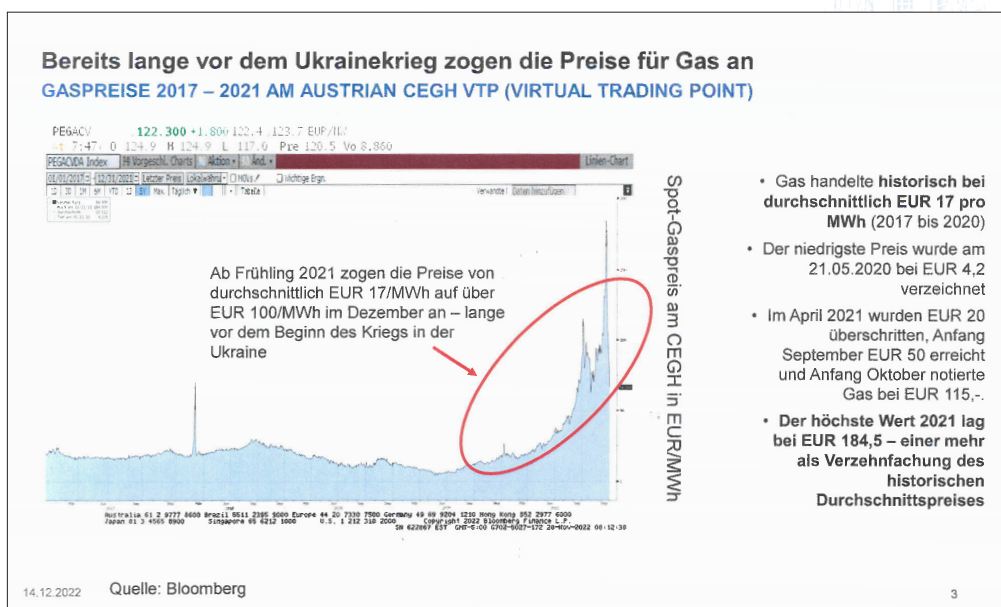
Die anomale Preissituation am Gas- und Strommarkt gibt es bereits seit Herbst 2021 (Anm.: Bloomberg), lange vor dem Ukrainekrieg. Dies zeigt auch die Bilanz der Wien Energie GmbH, in der die zu hinterlegenden Sicherheitsleistungen (Margins) in der Bilanzposition „kurzfristige Vermögenswerte“ (die auch andere Geschäfte enthält) abgebildet werden. Dieser Wert stieg von € 672,5 Mio. im Jahr 2020 auf € 3,75 Mrd. im Jahr 2021 an. In den Erläuterungen gibt die Wien Energie GmbH bekannt, dass diese Steigerung auf mehr als das Fünffache im Wesentlichen auf die erhöhten Sicherheitsleistungen zurückzuführen ist. Da diese offenbar durch Kredite aufgebracht wurden, sind die kurzfristigen Schulden ebenfalls um das Fünffache angestiegen.

Die Wien Energie GmbH konnte bereits zum 31.12.2021 die notwendigen „Margins“ nur mehr aus dem „Cash

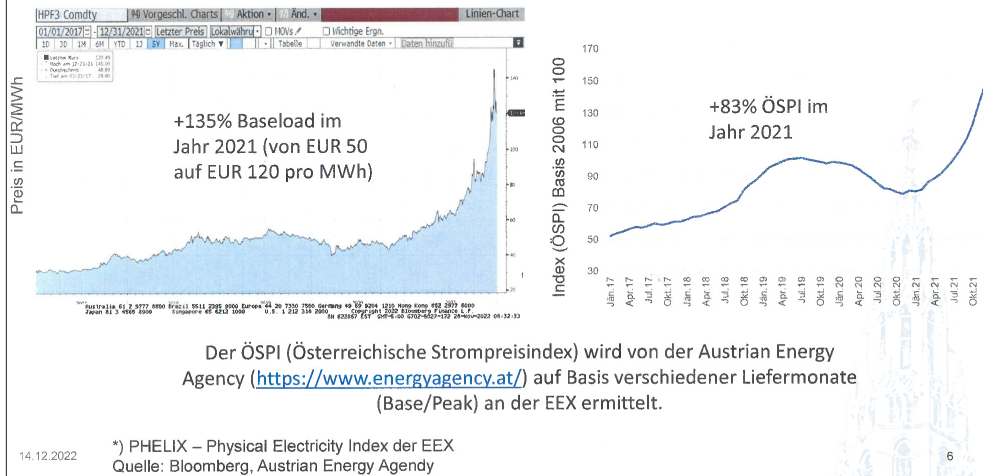
Pooling“ des Wiener Stadtwerke Konzerns leisten. Der Bewertungsverlust von € 1 Mrd. aus den Stromtermingeschäften zum 31.12.2021 übersteigt das Eigenkapital von € 761 Mio. des Unternehmens deutlich.

Das in weiterer Folge die Wien Energie GmbH zum wiederholten Male auf liquide Mittel der Stadt Wien zurückgreifen musste, um die Termingeschäfte aufrecht zu halten, zeigt, dass bereits vor dem 26.08.2022 die Laufzeit und das Volumen der Geschäfte in keinem Verhältnis zur Risikotragfähigkeit der Wien Energie GmbH und des Konzerns Wiener Stadtwerke standen. Die Stadt Wien musste hierfür wahlweise zwei Drittel ihrer liquiden Mittel aufwenden oder den Schuldenstand durch zusätzliche Kredite erhöhen.

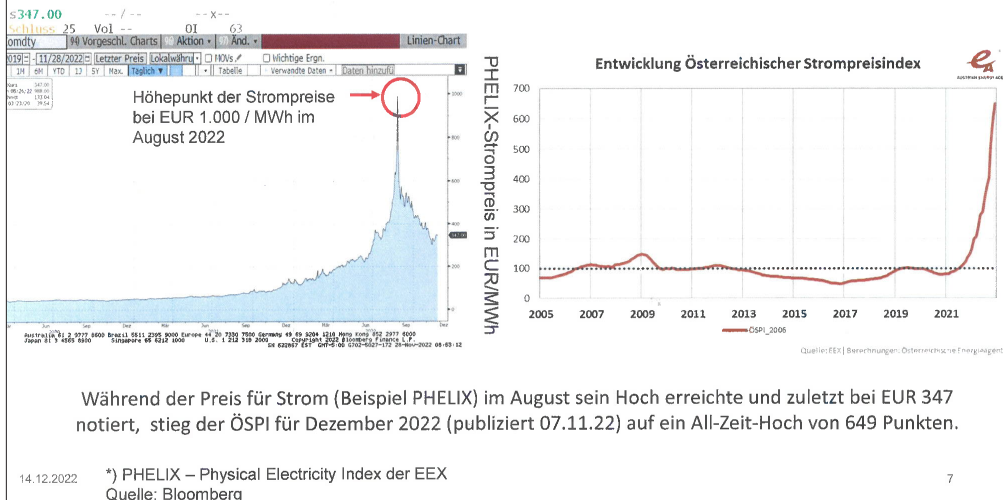
Bei den zukünftigen Volumina und zukünftigen Laufzeiten ist eine Stresssimulation und Redimensionierung der Strom- und Gaspreise über das am 26.08.2022 gehandelte Volumen notwendig. Dies wird auch durch die Aussage von PWC dokumentiert, die im Rahmen der Evaluierung der vorliegenden Geschäfte meinte, dass das Auseinanderlaufen von Strom- und Gaspreis im August „noch eine Woche davor zu 99,99 Prozent ausgeschlossen wurde“.



Strompreise stiegen ebenfalls bereits 2021 – „Baseload“ um mehr als 135%
STROMPREISE (PHELIX* BASE UND ÖSPI) 2017 – 2021



Peak am Strompreismarkt im August 2022
STROMPREISE 2020 – 2022 PHELIX*; ÖSPI



Selbst nach Kriegsbeginn (Februar 2022) wäre noch genug Zeit gewesen, sich auf ein weiteres Extrem-szenario entsprechend vorzubereiten. Es ist zudem kaum ein anderer österreichischer oder europäischer Stromversorger in eine auch nur annähernd vergleichbare Schieflage geraten. Daher scheint es sehr wohl Vermeidungsstrategien gegeben zu haben, die aber von Wien Energie GmbH nicht bzw. erst viel zu spät genutzt wurden. Langfristige Termingeschäfte wurden aus Risikovermeidungsgründen offenbar erst in der vorletzten Augustwoche ausgesetzt.

Obwohl sich im Geschäftsbericht der Passus befindet, dass die Termingeschäfte „ausschließlich zur Risikoabsicherung“ zum Einsatz kommen, scheint dies mit der Realität nicht in Einklang zu stehen. Dass dem zumindest nicht ganz so gewesen sein dürfte, dafür spricht die Bilanz der Wien Energie GmbH: in der Bilanzposition „OCI – other comprehensive income“ werden nicht nur Bewertungsänderungen von Beteiligungen und Pensionsverpflichtungen erfasst, sondern auch die Bewertungsergebnisse der Termin-

geschäfte. Und diese Position hat sich 2021 im Vergleich zu 2020 um knapp € 623 Mio. erhöht, während sich der Jahresüberschuss aus dem Kundengeschäft um € 220 Mio. reduziert hat. Für das Jahr 2020 hält der Geschäftsbericht fest, dass die Entwicklung des OCI fast ausschließlich auf die positive Wertentwicklung der Termingeschäfte zurückzuführen ist. Für 2019 werden Termingeschäfte und Pensionsbewertungen als Hauptfaktoren genannt. Da erst 2019 auf die IFRS Bilanzierungsregeln umgestellt wurde, weisen die Geschäftsberichte der Vorjahre überhaupt keine Angaben zum Thema Termingeschäfte auf.

CASH POOLING

Unter Cash Pooling versteht man eine Form des konzerninternen Liquiditätsausgleichs. Hierbei wird im Zuge des Finanzmanagements einem Konzernunternehmen überschüssige Liquidität entzogen und einem anderen, liquiditätsbedürftigen Unternehmen innerhalb des Konzerns Kapital (meist in Form von Krediten) zugeführt. Ziel des Cash Poolings ist die weitgehende Vermeidung von Krediten externer Geldgeber wie Banken. Meist werden die Geldflüsse als „Konzernforderungen“ bzw. „Konzernverbindlichkeiten“ in der Bilanz verbucht.

Hierbei wird in der Regel kein Rückzahlungstermin vereinbart, sondern vielmehr im Zuge eines Kontokorrents je nach Bedarfslage Geld innerhalb des Konzerns hin- und hertransferiert. Teilweise ist – zumindest wirtschaftlich betrachtet – der Übergang zu Schenkungen fließend, weil meist keine typischen Rückzahlungsmodalitäten vereinbart werden. Dem Vorteil der höheren Flexibilität gegenüber Verwaltungs- und Zinskosten stehen jedoch auch erhebliche rechtliche Risiken gegenüber. Neben zu berücksichtigenden zivil- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten kann Cash Pooling unter Umständen auch eine strafrechtliche Verantwortung zur Folge haben.

Nachdem die Wien Energie GmbH bereits zum 31.12.2021 die notwendigen „Margins“ nur mehr aus dem Cash Pooling des Wiener Stadtwerke Konzerns leisten konnte, stellt sich die Frage, ob die Gewährungen derart hoher Zuwendungen innerhalb des Konzerns (noch) sorgfaltsgemäß war bzw. zu Beeinträchtigungen von Interessen Dritter (zB Gläubiger; Gesellschafter) geführt haben könnte.

Zu denken wäre hierbei etwa an kridaträchtige Tatbestände (§§ 156ff StGB) bzw. Untreue (§§ 153ff StGB) zulasten des wirtschaftlich Berechtigten. Im konkreten Fall ist die Stadt Wien (ultimativer) wirtschaftlich Berechtigter, der Landeshauptmann handelt bloß als Vertreter des wirtschaftlich Berechtigten. Übt er, ein zuständiger Stadtrat oder ein vertretungsbefugtes Organ der Stadt Wien diese Vollmacht in unvertretbarer Weise aus, kann auch dies einen Untreue-Tatbestand verwirklichen.

AUSSETZUNG TRADINGMODELL

Die zuständigen Organe der Wien Energie GmbH haben eine riskante Handelsstrategie mit Warendermingeschäften ausgeführt, die bei Schönwetter an den Energiemärkten funktioniert haben mag, sich aber in Krisenzeiten als finanzielle Atombombe herausstellt. Die langen Laufzeiten der Warendermingeschäfte erschwerten eine kurzfristige Reaktion auf unerwartete Preisschwankungen. Das Ausmaß der von den Organen der Wien Energie GmbH zu vertretenden Warendermingeschäfte haben die Finanzkraft des Unternehmens bei weitem überschritten.

Die Gefahr, ein unendliches Risiko durch permanentes Nachschießen zur Deckung der Marginzahlung einzugehen, wurde durch den Finanzdirektor lapidar mit der Aussage der Glattstellung versucht vom Tisch zu wischen, ohne darauf einzugehen, dass in diesem Fall die bereits getätigten Marginzahlungen unwiederbringlich wegfielen und nicht nur ein sofortiger Verlust – bereits in Millionen- bzw. Milliardenhöhe (keine Informationen über das Volumen aller getätigten Marginzahlungen) – realisiert worden wäre, sondern ein zusätzliches Tradingverbot an der Strombörse nach sich gezogen hätte.

Hätte sich die Preissituation am Energiemarkt ab dem vierten Quartal 2022 nicht unvorhergesehen entspannt, so hätten die von den Organen durchgeführten Warendermingeschäfte zur Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie GmbH geführt. Nachdem die Wien Energie GmbH als systemrelevant einzustufen ist, wären die Auswirkungen auf die Finanzlage der Stadt Wien, der Republik Österreich sowie der gesamten Energiewirtschaft schlichtweg katastrophal gewesen.

RISIKOMANAGEMENT

Jedes Unternehmen, welches eine gewisse Größe überschreitet, muss auf geeignete Risikomanagementsysteme und -prozesse zurückgreifen können, um im Krisenfall eine geordnete und planbare Unternehmensführung zu ermöglichen. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen zu, welche in sogenannten kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind. Zu diesen zählen auch alle Unternehmen, welche grundlegende Versorgungsfunktionen übernehmen, somit auch selbstverständlich die Wien Energie GmbH. Ziel eines jeden Risikomanagements ist es, die Risiken frühzeitig zu erkennen, zu analysieren zu bewerten und durch das Setzen von geeigneten Maßnahmen das Erreichen der Unternehmensziele zu unterstützen.

Zu diesem Leitmotiv bekennt sich auch die Wien Energie GmbH in ihrem Jahresabschluss 2021. Dort wird auch darauf hingewiesen, dass die Risiken nach einheitlichen Grundsätzen in ihrem Gesamtzusammenhang identifiziert, bewertet, überwacht und in einem konzernweiten Risikomanagementsystem dokumentiert würden. Die prozessuale Einbettung des Risikomanagements in der Wien Energie GmbH soll dadurch gewährleistet werden, dass Risiken als Abweichungen von Planwerten bestimmter Kennzahlen definiert seien und eine Verantwortungsstruktur implementiert sei, die für jedes identifizierte Risiko festlegt, wer die Bewertung, Steuerung und Überwachung durchführe. Ebenso würde der Risikomanagementprozess nach den international anerkannten Ansätzen von COSO (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) aufgesetzt sein und letztlich mittels Workflow-orientierten Risikomanagement-

Tools mit integrierten statistischen Methoden in die Gesamtrisikoposition des Wiener Stadtwerke Konzerns aggregiert sein.

All diese von der Wien Energie GmbH angeführten internen und konzernweiten Schutzmechanismen haben aber offensichtlich nicht dazu geführt, dass das Unternehmen ohne die finanziellen Unterstützungen aus Steuergeldern überleben hätte können. Dies lässt auch vor dem Hintergrund, dass die Wien Energie GmbH das einzige Unternehmen war, welches in dieser Art und Weise gerettet werden musste, folgende Fragestellungen offen:

1. Warum griffen die implementierten Handelsstrategien nicht, welche eine Reduktion des Risikos sicherstellen hätten sollen?

Dazu hätte es gemäß der Wien Energie GmbH ein ausgeklügeltes Portfoliomanagement gegeben, welches die Marktsituation laufend beobachten und das potenzielle Risiko mit einem Limitsystem begrenzen sollte. Dies ist insofern von Interesse, als es schon mit Beginn des Ukraine-Krieges Ende Februar 2021 zu massiven Verwerfungen auf den Energiemärkten kam und es daher offensichtlich war, dass ein äußerst herausforderndes Marktumfeld folgen werde. Trotzdem wurden, ohne über unmittelbare ausreichende Deckung durch eigene Produktion zu verfügen, weiterhin große Mengen an Strom über die Strombörse verkauft und damit ein enormes absehbares finanzielles Risiko in Kauf genommen.

2. Warum wurde das Risiko aus den offenen Positionen erst so spät erkannt, wenn es doch ein funktionierendes Risikomanagement gibt?

In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen, dass schon mit Anfang Juni 2021 die vorliegende Strompreisproblematik bekannt war und mehrere europäische Länder wie beispielsweise Deutschland schon diesbezüglich umfassend Risikovorsorge getroffen haben.

Aus risikomanagementtechnischer Sicht wäre die Beantwortung dieser Fragen bei gleichzeitiger Offenlegung des Risikomanagementsystems und der damit zusammenhängenden Berichte im Rahmen der Untersuchungskommission notwendig gewesen. Dies wurde aber von den handelnden Personen verwehrt, wodurch die Arbeit der Untersuchungskommission massiv behindert wurde. Zusammenfassend lässt sich aber folgendes sagen:

Auf der Ebene der Wien Energie GmbH hat es für dieses Risiko, welches bekannt war, keine nachvollziehbare und wirkungsvolle Risikominimierungsstrategie gegeben. Dies resultierte in einer viel zu späten und chaotischen Reaktion der Wien Energie GmbH auf die Auswirkungen der schon lang vorher absehbaren Entwicklungen. Das lässt sich auch daran festmachen, dass lediglich die Wien Energie GmbH – im Vergleich zu den anderen österreichischen Landesenergieversorgern – eine finanzielle Auffanghilfe benötigte. Der Grund hierfür liegt sicherlich auch in der hohen personellen Verschränkung der Stadt Wien mit der Wien Energie GmbH und ihrer Muttergesellschaft. Durch diese Verschränkung ist es erst möglich, dass Kontrollmechanismen ausgehebelt werden und große Bereiche von Intransparenz geschaffen werden, die wiederum dazu verleiten, dass Risiken und Probleme nicht zu managen versucht werden, sondern in nicht dokumentierten internen Gesprächen zwischen „Freunden“ gelöst werden.

RISIKOÜBERNAHME VS. GEWINN

Die Tatsache, dass die Wien Energie GmbH das Jahr 2022 mit einem Überschuss in Millionenhöhe abgeschlossen hat, ist nicht auf das gute Management der Wien Energie GmbH zurückzuführen, sondern alleine der Tatsache geschuldet, dass der Zugriff auf Steuergeld auf Landes- und in weiterer Folge auf Bundesebene ermöglicht wurde. Das Risiko musste ungefragt die Allgemeinheit übernehmen, profitieren darf aber nur die Wien Energie GmbH. Selbst die von Finanzstadtrat Hanke angekündigten € 140 Mio., die als Energieunterstützung für Kunden der Wien Energie GmbH herangezogen werden sollen, wurden nicht aus freien Stücken zur Verfügung gestellt, sondern erst nachdem die freiheitliche Forderung danach Druck erzeugt hat. Und selbst für diesen, im Vergleich zur Gewinnhöhe „Tropfen auf den heißen Stein“, wird von der Stadtregierung Dankbarkeit und Demut der Kunden erwartet.

Medial konnte nachverfolgt werden, dass privatwirtschaftlich geführte Unternehmen ohne Zugriffsmöglichkeit auf den Steuergeldpool, ihre Tätigkeiten am Strommarkt einstellen mussten, da das finanzielle Risiko wirtschaftlich nicht getragen werden konnte.

Die Nonchalance, mit der der Wiener Bürgermeister und der zuständige Stadtrat € 1,4 Mrd., ohne vorab den Stadtsenat zu informieren, vergeben haben, unterstreicht die Wahrnehmung, welche die SPÖ glaubt, über Wien zu haben, nämlich dass Wien ihr Eigentum sei.

Eindrücklich dargestellt wurde diese Situation unter anderem auch durch den Auftritt des Wiener Bürgermeisters vor der Untersuchungskommission. In einem, für eine Untersuchungskommission unwürdig kleinen Raum, füllte die „prominente“ Entourage des Bürgermeisters einen Gutteil der Zuhörerplätze aus, um sich auch über unpassende Bemerkungen des Herrn Bürgermeisters wie über einen „Schenkelklopfer“ auszulassen oder sich über eine gestellte Frage an ihn künstlich aufgeregt zu empören.

DIE VERFLECHTUNGEN DER WIEN ENERGIE MIT DER SPÖ UND DEM MAGISTRAT

Obwohl die Wien Energie GmbH zu 100 Prozent der Wiener Stadtwerke GmbH gehört und diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, welche zu 100 Prozent der Stadt Wien und nicht der SPÖ gehört, werden Aufsichtsräte nicht paritätisch nach Fraktionsstärke im Wiener Gemeinderat besetzt, sondern rein nach Zugehörigkeit zur Wiener SPÖ. Dies passt zum bereits angeführten Sittenbild der Wiener Sozialdemokraten, die sich die Stadt Wien fein säuberlich und ohne schlechtes Gewissen aufteilen. Um diese Machenschaften bestmöglich zu verschleiern bzw. Informationen sowohl vor der Öffentlichkeit wie auch allen anderen im Wiener Gemeinderat vertretenen Parteien vorzuenthalten, werden Ausgliederungen vorangetrieben und nicht, wie bereits des Öfteren von den Wiener Freiheitlichen verlangt, rückabgewickelt.

Aufgefallen ist die Tatsache, dass bei Terminen weder Gesprächsprotokolle noch Handlungs- bzw. Aufgabenprotokolle erstellt wurden und scheinbar noch immer nicht werden. Das ist insofern interessant, da

diese Form der Verschriftlichung von in der freien Wirtschaft agierenden Unternehmen und Konzernen seit vielen Jahren üblich ist, um nicht nur den Überblick über noch offene, bereits erledigte oder der simplen Statusabfrage von Agenden zu bewahren, sondern auch wer welche „to do's“ zu erledigen hat. So ist es auch nicht verwunderlich, dass Erinnerungslücken mancher Zeugen nicht behoben werden konnten. Die Doppelrolle, welche manch Zeuge eingenommen hat, wie zum Beispiel der Magistratsdirektor und in Personalunion gleichzeitige Aufsichtsratsvorsitzende, war für die Wahrheitsfindung sehr hinderlich, da die Beantwortung teilweise „schizophrene“ Züge ohne darstellbare Aussagekraft angenommen hat. So wurde einerseits auf Unwissenheit plädiert sowie andererseits die Amtsverschwiegenheit angeführt.

ZAHNLOSES INTERPELLATIONSRECHT

Die Wiener Stadtverfassung (§59a) definiert den Gegenstand einer Untersuchungskommission auf Missstände der Verwaltung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien. Die Stadt Wien stellt sich auf den Rechtsstandpunkt, dass es keine Verpflichtung für ausgegliederte Rechtsträger wie die Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH gibt, schriftliche Unterlagen oder sonstige Beweismittel an die Untersuchungskommission zu übermitteln, da diese nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegen. Die Stadt Wien ist verpflichtet zu prüfen, ob die angefragten Dokumente überhaupt innerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegen. Es gibt daher ein Vorab-Screening von Unterlagen seitens jener Behörde, die eigentlich überprüft werden soll.

Weiters vertritt die Stadt Wien die Rechtsansicht, dass Dokumente, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Wiener Stadtwerke GmbH oder der Wien Energie GmbH enthalten, schon gar nicht an die Untersuchungskommission übergeben werden dürfen. Dass Sitzungen gemäß § 59d Abs 3 WStV auch vertraulich abgehalten werden können, zeigt jedoch, dass gerade auch solche sensiblen Dokumente in nichtöffentlicher Sitzung gesetzestkonform behandelt werden könnten.

Insgesamt führt sich die Untersuchung von vermeintlichen Missständen innerhalb der Beteiligungen der Stadt Wien ad absurdum, wenn bei sensiblen Dokumenten jederzeit ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis behauptet werden kann und die Dokumente dann nur entsprechend geschwärzt – oder gleich gar nicht – übermittelt werden. Eine Überprüfung dieser Behauptungen ist der Untersuchungskommission nicht möglich, da sie den Inhalt der geschwärzten Passagen – im Gegensatz zu der zu überprüfenden Behörde – gar nicht kennt. Jene Behörde, die auf Missstände überprüft werden soll, ist sohin auch für die Schwärzung und Übermittlung der zu untersuchenden Unterlagen verantwortlich.

Im Ergebnis bedeutet dies: Die Aktenlieferung aus dem Magistrat ist im Allgemeinen schon sehr dürftig und verbesserungswürdig. Wenn es aber um ausgelagerte Unternehmen und deren Töchterunternehmen geht (z.B. Wiener Stadtwerke GmbH und Wien Energie GmbH), wird die Aktenlieferung zum Glücksfall, welcher auf dem „good will“ der angefragten Stelle beruht und der ist salopp gesagt nicht vorhanden. So gestaltete sich die Aktenlieferung diesmal anstelle stark geschwärzter bzw. geweißter Papiere in konsequente Nichtlieferungen. Weder Bürgermeister Ludwig, als weisungsbefugte Person dem Magistrat gegenüber, noch Finanzstadtrat Hanke, als Eigentümergebote, haben die Möglichkeit einer Weisung zur Aktenlieferung in Erwägung gezogen, geschweige denn auf „kurzem Weg“ dafür gesorgt, dass Informationen zur Aufklärung

des Missstandes an die Mitglieder der Untersuchungskommission gelangen. Die kopierte Begründung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wurde der Nichtlieferung an Akten konsequent vorgeschoben.

Die Wiener FPÖ fordert eine dringend benötigte Reform der Untersuchungskommission. Folgende Punkte müssen, um die oppositionellen Möglichkeiten zu stärken, unbedingt implementiert werden:

- » Einführung eines Passus, dass der Magistrat zur vollständigen Aktenvorlage im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet ist
- » Allgemeine Aussagepflicht öffentlich Bediensteter
- » Implementierung der Möglichkeit, dass jeder Klub pro Periode eine U-Kommission einsetzen kann
- » Eine Ausweitung des Untersuchungsgegenstandes auf ausgegliederte Unternehmen

AUSÜBUNG DER NOTKOMPETENZ

Die Ausrede, die Notkompetenz des Bürgermeisters sei die einzige Möglichkeit der zeitgerechten Entscheidungsfindung aufgrund des Fristenlaufes, muss u.a. mit dem Verweis auf §10 (2) der GO für (Unter-) Ausschüsse und Kommissionen des Gemeinderats in Frage gestellt werden, da dezidiert eine Unterschreitung von einer Woche in dringenden Fällen möglich ist.

Dazu müssten aber die zuständigen Gremien informiert werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies nicht der Fall war und noch nicht einmal Interesse bestand, dies zu tun.

Gemäß § 92 WStV ist der Bürgermeister berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 98 WStV ist der Stadtsenat berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluss ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Daraus folgt: Die Voraussetzungen für die Notkompetenz des Stadtsenats sind ident mit jenen der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 WStV. Weil die Notkompetenz bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gesetzliche Kompetenz des Stadtsenats darstellt und gesetzliche Bestimmungen über Zuständigkeiten dem Legalitätsgebot entsprechend eindeutig sein müssen, kommt die Notkompetenz des

Bürgermeisters erst dann zum Tragen, wenn auch der Stadtsenat nicht tätig werden kann. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Bürgermeister gemäß § 92 WStV eine Notkompetenz ausdrücklich auch gegenüber dem Stadtsenat und somit auch in Bezug auf dessen Kompetenzen nach § 98 WStV hat (Ponzer/Czech, Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, 2. Auflage, Seite 206).

Der Bürgermeister der Stadt Wien hat exakte Kenntnis der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Er kennt Inhalt und Umfang seiner amtlichen Obliegenheiten und weiß, dass er durch sein eigenmächtiges Vorgehen diesen Obliegenheiten zuwidergehandelt hat.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich der begründete Verdacht, dass Dr. Michael Ludwig als Bürgermeister der Stadt Wien, somit als Beamter, mit dem Vorsatz, den Wiener Stadtsenat in seinem Recht auf Beschluss über Mittelverwendungen bei dringlichen Fällen zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Stadt Wien in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, dadurch wesentlich missbraucht hat, dass er je EUR 700 Millionen für eine Sicherheit der Wien Energie zur Verfügung gestellt hat, obwohl er wusste, dass er in der Sache nach der Arbeitsverteilung sachlich nicht zuständig war.

Darüber hinaus hat er im Wissen um § 92 WStV auch den Gemeinderat in seinen Rechten geschädigt: Bürgermeister Ludwig hat trotz des eindeutigen Wortlautes des § 92 WStV dem Gemeinderat das Darlehen vom 15.7.2022 über einen Zeitraum von mehreren Wochen verschwiegen und auch nicht unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, obwohl der Gemeinderat alleine über die Mittelverwendung (hier: Darlehen vom zumindest EUR 700 Mio.) zu beschließen befugt ist und die „unverzügliche“ Vorlage zur nachträglichen Genehmigung an den Gemeinderat dezidiert vorgesehen ist.

(Begriffsdefinition „unverzüglich“ laut Duden: auf dem schnellsten Weg; augenblicklich; eilends; geradewegs; im Nu; ohne Aufschub; prompt; schleunigst; schnellstens; sofort[ig]; sogleich; unmittelbar)

Überdies lagen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notkompetenz nach § 92 WStV augenscheinlich auch deshalb nicht vor, da die Wien Energie die Kreditlinie, wie oben ausgeführt, erst über einen Monat später abrief.

Die Magistratsdirektion Recht der Stadt Wien hat im Zuge der Causa Wien Energie ein Gutachten zur Anwendung der Notkompetenz des Bürgermeisters gemäß § 92 WStV erstellt. Dieses Gutachten wurde im Auftrag des Bürgermeisters verfasst. Es ist bemerkenswert, dass dieses Gutachten der Öffentlichkeit und der Opposition nicht direkt zugänglich gemacht wurde. Stattdessen sind nur Auszüge durch verschiedene Medien und ein Gastkommentar von Karl Pauer, dem Bereichsdirektor für Recht der Stadt Wien, in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 21. September 2022 bekannt.

Ein besonders prägnantes Zitat aus dem Gutachten, das von der APA am 20. September 2022 veröffentlicht wurde, lautet: „Wenn eine Entscheidung in einer Krisensituation sofort – binnen Stunden – getroffen werden muss, dann kann laut Wiener Stadtverfassung nur die Notkompetenz des Bürgermeisters zur Anwendung kommen.“ (siehe: <https://kurier.at/chronik/wien/causa-wien-energie-fpoe-weitet-ihre-anzeige-gegen-ludwig-aus/402171234>)

Diese Rechtsauffassung wirft jedoch Fragen auf. Erstens wird sie weder vom Wortlaut des Gesetzgebers, konkret den §§92 und 98 WStV, noch von der juristischen Literatur, wie dem Kurzkomentar „Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“ von Cech, Moritz und Ponzer in der 2. Auflage auf den Seiten 198, 199 und 206, gestützt.

Zweitens, selbst wenn man dieser Interpretation folgen würde, gibt es in der Causa Wien Energie klare Anzeichen, die gegen die Anwendung der Notkompetenz sprechen. Der Bürgermeister wurde spätestens am 8. Juli 2022 über die Situation informiert. Die Notkompetenz wurde jedoch erst am 15. Juli 2022 und dann erneut am 29. August 2022 angewendet, wobei in beiden Fällen jeweils 700 Millionen Euro im Spiel waren. Dies widerspricht der im Gutachten geforderten „binnen Stunden“ notwendigen Entscheidung diametral, da offensichtlich mehrere Tage zwischen der Information und der Anwendung der Notkompetenz vergingen.

Darüber hinaus bestätigte Peter Weinelt, der Aufsichtsratsvorsitzende der Wien Energie, dass am 15. Juli 2022 kein akuter Notfall vorlag. Er erklärte: „Am 15. Juli war gar kein Notfall, sondern im Zuge der Finanzoptimierung haben wir uns zu dieser Maßnahme entschlossen.“ Dieses Zitat wurde in einem Artikel der „Die Presse“ vom 17.09.2022 veröffentlicht (siehe: <https://www.diepresse.com/6191217/michael-ludwig-notkompetenz-ohne-akute-not-genuetzt>).

Aus diesem Sachverhalt geht klar hervor, dass die Notkompetenz des Stadtsenats (§98 Wiener Stadtverfassung) die einzig richtige Wahl gewesen wäre. Aus den unterschiedlichen Befragungen ging auch hervor, dass die Stadträte nicht verhindert gewesen wären. Der Beschluss hätte in unterschiedlichen Formen rasch gefasst werden können (physisch, digital, Umlaufbeschluss).

Des Weiteren ergaben die Befragungen von Dr. Martin Krajcsir und Magistratsdirektor Mag. Dietmar Griebler am 1. Februar 2023 sowie des Bürgermeisters am 23. Februar 2023, dass dieser bereits am 8.7.2022 in die Causa Wien Energie und den bevorstehenden Notkompetenz-Antrag involviert war:

8.Juli: Mag. Griebler informiert Bürgermeister über bevorstehenden Finanzbedarf der Wien Energie und notwendige finanzielle Unterstützung durch die Stadt Wien

12. Juli, 16.11 Uhr: Norbert Pannagl, Leiter der Rechtsabteilung Stadtwerke, bittet den Dezernatsleiter der MA 5, Gerhard Mörtl, um interne Abstimmung und Rückübermittlung. Wörtlich: „Wie besprochen, wird ersucht die vom Bürgermeister gewünschte Ergänzung („Freistellung“) vorzubereiten.“

Bürgermeister Michael Ludwig wurde spätestens am 8. Juli von Mag. Griebler informiert und hat vor dem 12. Juli 16.11 Uhr bereits konkrete Änderungswünsche am Notkompetenz-Antrag deponiert, wodurch ihm dieser bereits vor diesem Zeitpunkt bekannt gewesen sein musste.

Interessant in diesem Zusammenhang war auch die Befragung des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke Dr. Martin Krajcsir. Dieser hat ausgesagt, dass ihm seitens der Stadt Wien (in Person des damaligen Finanzdirektors Griebler) bereits in den ersten Märztagen zugesagt wurde, dass die Stadt Wien der Wien Energie GmbH Geld zuschießen wird, wenn dieses für den Erhalt der Liquidität notwendig ist. Auch die Option einer Notkompetenz wurde bereits zu diesem Zeitpunkt Anfang März erläutert (Anmerkung: Es wurde

aufgeklärt, dass normalerweise vier Wochen Vorlaufzeit notwendig sind und das mittels Notkompetenz umgangen werden kann).

Herr Krajcsir hat ausgesagt, dass er in den ersten Julitagen wieder mit „den Kollegen von der Finanz der Stadt Wien“ ins Gespräch getreten ist und sich am 8. Juli – nach Vorgesprächen mit Kollegen Weinelt – mit Magistratsdirektor Griebler endgültig auf die Nutzung einer Notkompetenz des Bürgermeisters geeinigt hat.

Aus diesem Sachverhalt geht hervor, dass von Anfang an die Hilfe für die Wien Energie als Notkompetenz konzipiert war. Das nährt den Verdacht, dass diese Vorgehensweise gewählt wurde, um diese Finanzspritze aus Steuermitteln vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Dennoch hat Bürgermeister Ludwig in einer Fragestunde dezidiert gesagt, dass er erst am 15.7. von der Notkompetenzverfügung erfuhr, was im direkten Widerspruch zu den soeben geschilderten Ausführungen steht.

CONCLUSIO

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in gegenständlicher Untersuchungskommission ein massives Aufsichtsversagen der verantwortlichen Verwaltungsorgane, allen voran des Bürgermeisters und des zuständigen Stadtrats, gegenüber den Beteiligungen der Stadt Wien, insbesondere der Wien Energie GmbH, zu Tage getreten ist.

Die zuständigen Organe der Wien Energie GmbH haben eine riskante Handelsstrategie mit Warentermingeschäften ausgeführt, die bei Schönwetter an den Energiemärkten funktioniert haben mag, sich aber in Krisenzeiten als finanzielle Atombombe herausstellt. Die langen Laufzeiten der Warentermingeschäfte erschwerten eine kurzfristige Reaktion auf unerwartete Preisschwankungen. Das Ausmaß der von den Organen der Wien Energie GmbH zu vertretenden Warentermingeschäfte haben zudem die Finanzkraft des Unternehmens bei weitem überschritten.

Hätte sich die Preissituation am Energiemarkt ab dem vierten Quartal 2022 nicht unvorhergesehen entspannt, so hätten die von den Organen durchgeführten Warentermingeschäfte zur Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie GmbH geführt. Nachdem die Wien Energie GmbH als systemrelevant einzustufen ist, wären die Auswirkungen auf die Finanzlage der Stadt Wien, der Republik Österreich sowie der gesamten Energiewirtschaft schlichtweg katastrophal gewesen.

Es liegt der gewählten Handelsstrategie daher sowohl ein (zumindest) grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Wien Energie GmbH als auch ein Aufsichtsversagen der politisch Verantwortlichen Organe der Stadt Wien zugrunde.

Aufgrund der von der Stadt Wien gewährten Notkredite sowie der unvorhergesehenen Preisentwicklung konnte die Wien Energie GmbH im Jahr 2022 einen Jahresüberschuss von € 386 Millionen erwirtschaften. Mit dem angekündigten Energiehilfepaket für Endkunden in Höhe von ca. € 140 Millionen wird lediglich ein Teil dieses Überschusses des Geschäftsjahres 2022 tatsächlich an die Endkunden weitergegeben.

Im Ergebnis musste daher im Fall Wien Energie GmbH wieder der Steuerzahler finanziell den Kopf hinhalten, obwohl ihm die mit seinem Risiko erwirtschafteten Jahresüberschüsse wirtschaftlich in weiterer Folge nur zu einem beschränkten Teil direkt weitergegeben werden.

In Sachen Ziehung der Notkompetenz ist wie folgt festzuhalten: Die handelnden Organe – insbesondere Bürgermeister Michael Ludwig und Finanzstadtrat Hanke – haben mehrfach argumentiert, dass die Notkompetenz des Stadtsenats nicht gezogen werden konnte, da die physische Vorberatung des Ausschusses notwendig gewesen wäre.

§98 Abs 2 WStV legt jedoch dezidiert fest, dass der Stadtsenat im Rahmen seiner Notkompetenz auch die Vorberatung des Ausschusses substituieren kann. Es gibt zahlreiche praktische Beispiele, die eine solche Vorgehensweise belegen.

Eines dieser Beispiele ist die digitale Stadtsenatssitzung vom 17. März 2020. In dieser Sitzung hat der Stadtsenat im Rahmen seiner Notkompetenz gemäß §98 Abs 1 und 2 ohne jegliche physische Vorberatung über zwei COVID-bezogene Themen entschieden (Postnummer 37 und 38 im Stadtsenat).

Ebenso gestattet §12 Abs 2 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenats, dass Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können. Ein Beispiel hierfür ist die Entscheidung über die „Covid-Massentestungen“ vom 8. Jänner 2021. Hier wurde mittels Notkompetenz gemäß §98 Abs 1 und 2 - ohne jegliche Vorberatung oder physische Anwesenheit - per Umlaufbeschluss durch den Stadtsenat entschieden. Der Bürgermeister wies in der nächsten regulären Stadtsenatssitzung explizit auf diesen Umstand hin. Zitat Bürgermeister Michael Ludwig: „Vor Eingang in die Tagesordnung darf ich bekannt geben, dass ein Geschäftsstück gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates mittels Beschlussfassung im Umlaufweg sowie gemäß § 98 Abs. 1 und 2 WStV erfolgte und zur Einsichtnahme während der Sitzung aufliegt. Dabei geht es um das Projekt „COVID-19-Massentestungen“.

Der Bürgermeister hat im vollen Bewusstsein den Stadtsenat umgangen und damit in seinen Rechten geschädigt:

Gesetzlicher Wortlaut und juristische Literatur: Das Gutachten der Magistratsdirektion wird geheim gehalten und die an die Öffentlichkeit gespielten Auszüge werden weder von den §§92 und 98 WStV noch von der juristischen Literatur gestützt.

„Binnen Stunden“ Anforderung: Das MD-Recht Gutachten betont, dass in Krisensituationen, wenn Entscheidungen „binnen Stunden“ getroffen werden müssen, nur die Notkompetenz des Bürgermeisters zur Anwendung kommen kann. In der Causa Wien Energie vergingen jedoch mehrere Tage zwischen der Information des Bürgermeisters und der Anwendung der Notkompetenz, was dieser Anforderung widerspricht.

„Kein akuter Notfall“: Peter Weinelt, Aufsichtsratsvorsitzender der Wien Energie, bestätigte, dass am 15. Juli 2022 kein akuter Notfall vorlag, sondern die Entscheidung im Rahmen der Finanzoptimierung getroffen wurde.

Möglichkeit der Vorberatung durch den Stadtsenat: Es wurde behauptet, dass die Notkompetenz des Stadtsenats nicht gezogen werden konnte, da eine physische Vorberatung des Ausschusses erforderlich gewesen wäre. Aber §98 Abs 2 WStV erlaubt dem Stadtsenat, diese Vorberatung zu ersetzen. Es gibt Beispiele, wie die digitale Stadtsenatssitzung vom 17. März 2020, die dies belegen.

Beschlüsse im Umlaufweg: Gemäß §12 Abs 2 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenats können Beschlüsse auch im Umlaufweg getroffen werden, wie die Entscheidung über die „Covid-Massentestungen“ vom 8. Jänner 2021 zeigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Bürgermeister zu Unrecht die Notkompetenz gezogen hat und der Stadtsenat das geeignete Gremium für die Entscheidungsfindung gewesen wäre.

Unterschriftsblatt

Beschlussfassung des Wiener Stadtsenates im Umlaufweg

Anordnung des Bürgermeisters vom 08.01.2021 gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates

Zl. 1142051-2020-GGS

Betreff:

1. Sachliche Genehmigung

Projekt "COVID-19-Massentestungen"

2. Vertragsgenehmigung

a) Genehmigung eines Vertrages zur Durchführung von COVID-19-Massentestungen mit der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Miete + Betrieb

b) Genehmigung eines Vertrages zur Durchführung von COVID-19-Massentestungen mit der HEY Communications & Production GmbH (Marx Halle), Miete + Betrieb

c) Genehmigung eines Vertrages zur Durchführung von COVID-19-Massentestungen mit der Reed Messe Wien GmbH, Miete + Betrieb

d) Genehmigung eines Vertrages zur Bereitstellung von Personal im Zuge der Durchführung von COVID-19-Massentestungen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ), Landesverband Wien

gemäß § 98 Abs. 1 und 2 WStV

Zustimmung durch Unterschrift: *keine Zustimmung*

12.1.2021

Datum

StR Dominik Nepp, MA

Gemäß § 98 Abs. 1 WStV ist der Stadtsenat befugt, in bestimmten Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss Verfügungen zu treffen, insbesondere Mittelverwendungen zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluss ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Gemäß § 98 Abs. 2 WStV kann auch die Vorberatung durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss durch eine Inanspruchnahme der Notkompetenz ersetzt werden.

Mit der Genehmigung der COVID-19-Massentestungen samt den zugehörigen Vertragsabschlüssen kann ohne Nachteil für die Gesundheitsversorgung der Wiener Bevölkerung nicht bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport sowie des Gemeinderates zugewartet werden. Die Inanspruchnahme der Notkompetenz und somit die gegenständliche Antragstellung gemäß § 98 Abs. 1 und 2 WStV ist daher alternativlos.

Magistratsabteilung 15

Die Testungen sind für die Bevölkerung kostenlos. In Wien sind dazu 3 Testzentren in

- der Messe Wien,
- der Marx-Halle sowie in
- der Wiener Stadthalle

vorgesehen.

Damit verbunden sind zeitlich unaufschiebbare Vertragsgenehmigungen mit teilhabenden Partnern zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie umgehend erforderlich.

Da für heuer keine Gremiensitzungen mehr geplant sind, ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg erforderlich.

Es wird daher um Anordnung der Beschlussfassung im Umlaufweg gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenates ersucht.

Beilagen

Der Dienststellenleiter: i.V.
COVID 19-Projektleiterin
(elektronisch gefertigt)

Dr. In Ursula Karthaler

Dieses Dokument wurde elektronisiert.
Stadtsenat

EINSETZUNGSANTRAG/ZULÄSSIGKEIT

Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission

eingbracht am 7.10.2022

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte: Dr. Markus WÖLBITSCH-MILAN, MIM, Mag. Manfred JURACZKA und Kolleginnen und Kollegen (ÖVP), Maximilian KRAUSS, MA, und Ing. Udo GUGGENBICHLER, MSc und Kolleginnen und Kollegen (FPÖ)

Betreff:

Misstände bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte und der Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates bei der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH, der Behebung von Liquiditätsengpässen des Unternehmens durch die einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe sowie damit im Zusammenhang stehende Verfügungen im Rahmen der Notkompetenz durch den Wiener Bürgermeister („SPÖ-FinanzskandalUntersuchungskommission“).

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen gem. S 59a Wiener Stadtverfassung den

ANTRAG

auf Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Klärung der einleitend angeführten Misstände in Bezug auf die Verwaltungsführung in folgenden Bereichen:

- I. Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH***
- II. Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister***
- III. Verhandlungen der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH (Vertrag vom 30.8.22, Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 31. 8. 2022)***

Im Zuge der Untersuchung des behaupteten Misstandes soll der maßgebliche Sachverhalt zur Überprüfung der Verwaltungsführung und der politischen Verantwortung der zuständigen Organe der Stadt Wien ermittelt werden.

Gegenstand der Untersuchungstätigkeit ist im Besonderen:

Die Klärung folgender Punkte und Fragen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe mittels Einsicht in Dokumente, Befragung aller involvierten Personen und von Fachleuten (Sachverständigen), sowie etwaig mittels Augenscheins und sonstiger Beweiserhebungen im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) (vgl S 59d Abs 2 WStV):

I. Wahrnehmung der Eigentümerrechte und Ausübung der Anteilsverwaltung des Bürgermeisters und des Finanzstadtrates gegenüber der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch — als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch SS 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) — der Herr Bürgermeister innerhalb der letzten zehn Jahre vor Einbringung des vorliegenden Antrags ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH sowie der Ausübung der Anteilsverwaltung in ausreichendem Maß nachgekommen sind, unter anderem auch im Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH-Gesetz.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch — als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch SS 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) der Herr Bürgermeister ihren Pflichten im Rahmen der Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Gemeinde Wien gegenüber der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH insofern nachgekommen sind, als sie im Rahmen dessen auf die problematische Entwicklung (riskante Handelsgeschäfte auf den Strommärkten, Preissteigerungen auf den Energiemärkten, etc.) und die entsprechenden Auswirkungen auf die Liquiditätserfordernisse und die finanzielle Situation generell der Wiener Stadtwerke GmbH und der Wien Energie GmbH rechtzeitig und angemessen reagiert haben bzw. entsprechende Informationen eingeholt haben, unter anderem auch im Rahmen der Möglichkeiten nach dem GmbH-Gesetz.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch — als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch SS 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) — der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über die generelle laufende Geschäftsgebarung des Stadtwerke-Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümervertreter der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien) sowie auch — als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch 55 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) — der Herr Bürgermeister den zuständigen Finanzausschuss bzw. die Mitglieder des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und den Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß über Besonderheiten bzw. relevante außerordentliche Entwicklungen der finanziellen Geschäftsgebarung (siehe 1.2.) des Stadtwerke-Konzerns insgesamt (inkl. Entwicklung des Cash Pools), der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH ausreichend informiert haben.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit die Besetzung der Aufsichtsräte bzw. Aufsichtsgremien von Einrichtungen, Unternehmen, Unternehmungen im Einflussbereich der Stadt Wien mit einer Außen- sicht bzw. Außenexpertise versehenen Personen erfolgt(e). Denn laut entsprechenden Medienberichten — ausgehend von der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Wien Energie GmbH — wirft auch die Zusammensetzung dieser Aufsichtsgremien allgemein etliche zu klärende Fragen unter anderem auch in Hinblick auf die „Corporate Governance“ (fachliche ausgewogene Zusammensetzung, persönliche Qualifikation, persönliche Unabhängigkeiten, etc.) auf. Daher stellt sich in diesem Zusammenhang die grundsätzliche Frage, wie diese konkret zusammengesetzt sind bzw. wie diese auch die zwingend nötige Kontrolle und Aufsicht gewährleisten können.

II. Ausübung der Notkompetenz betreffend die Zurverfügungstellung von Krediten an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH durch den Wiener Bürgermeister

Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung / Beschluss vom 15.07.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß 5 92 Wiener Stadtverfassung

Insbesondere:

- a. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht am 15.07.2022 selbst

» und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

- b. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 15.07.2022 informiert hat.

- c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 15.07.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
- d. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 15.07.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.
- e. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 6c und 6d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung / Beschluss vom 29.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß S 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht am 29.08.2022 selbst und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 29.08.2022 informiert hat.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 29.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 29.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 7c und 7d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

Generelle Aufklärung und Untersuchung der Abläufe, der Hintergründe und der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz mit Verfügung / Beschluss vom 31.08.2022 durch den Wiener Bürgermeister gemäß 5 92 Wiener Stadtverfassung.

Insbesondere:

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit der Herr Bürgermeister das Notkompetenzrecht am 31.08.2022 selbst

» und im Folgezeitraum im Zuge der Verpflichtung zur unverzüglichen nachträglichen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

insgesamt rechtskonform und gemäß der Wiener Stadtverfassung angewendet bzw. ausgeübt hat.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, wann genau und inwieweit bzw. in welchem Umfang der Herr Bürgermeister die Mitglieder des Stadtsenates, insbesondere den Herrn Vizebürgermeister, und die Mitglieder des Gemeinderatsausschusses der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke und den Gemeinderat im Zuge der Ausübung des Notkompetenzrechtes am 31.08.2022 informiert hat.

- c. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über den allgemeinen finanziellen Zustand der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft (inkl. Zahlungsflüsse innerhalb des Cash Pools des Stadtwerke-Konzerns) der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022, aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welchen Informationsstand über die Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bei Handelsgeschäften / Termingeschäften auf Energiemärkten / Energiebörsen der Wien Energie GmbH, aber auch der Wiener Stadtwerke GmbH als Holding und Muttergesellschaft der Herr Bürgermeister zum Zeitpunkt der Ausübung des Notkompetenzrechts am 31.08.2022 aber auch in den Monaten und Jahren davor hatte.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob und inwieweit sich der Herr Bürgermeister im Zuge der Ausübung der Notkompetenz über den in Punkt 8c und 8d erwähnten finanziellen Zustand bzw. die erwähnte Geschäftsgebarung der Wien Energie GmbH bzw. der Wiener Stadtwerke GmbH ein Bild gemacht hat, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) ihm zur Verfügung standen, welche Unterlagen und Dokumente (inkl. Gutachten, Berichte, Analysen, Befunde und Testate auch von Dritten) er angefordert hat und welche Informationen ihm der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, Mitarbeiter des Magistrats sowie Personen (u.a. Aufsichtsratsmitglieder) / Mitarbeiter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH mündlich oder schriftlich gegeben haben.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), ob, inwieweit und zu welchen Zeitpunkten der Herr amtsführende Stadtrat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke als Eigentümerversorger der Gemeinde (gemäß der Geschäftseinteilung des Magistrates) sowie auch — als dessen Vorgesetzter und Vorstand des Magistrats und oberste Spitze der Gemeindeverwaltung (siehe auch 55 90 und 91 Wiener Stadtverfassung) — der Herr Bürgermeister über eine vermeintliche oder tatsächliche Bedrohung der Energieversorgung der Bundeshauptstadt bzw. der Wien Energie-Kunden informiert waren und diese Informationen auch den zuständigen Finanzausschussmitgliedern bzw. den Mitgliedern des Stadtsenates (der Wiener Landesregierung) und dem Wiener Gemeinderat im ausreichenden Maß weitergegeben haben.

III. Verhandlungen der zuständigen einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Stadt Wien bzw. des Landes Wien mit den Vertretern des Bundes über einen Darlehensvertrag zwischen der Republik Österreich vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur und dem Land Wien zugunsten der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH (Vertrag vom 30.8.2022, Umlaufbeschluss der Landesregierung vom 31.8.2022).

Aufklärung und Untersuchung (vor dem Hintergrund der Ausführungen der Punkte 1-6) (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Vertreter bzw. einer politischen Verantwortlichkeit unterliegende Organe der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien

bzw. welche Bediensteten des Wiener Magistrats betreffend Unterstützung für die Wiener Stadtwerke, speziell für die Wien Energie GmbH zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Begehren bzw. mit welchen Informationen an Vertreter bzw. Organe, Behörden und / oder Bedienstete des Bundes herangetreten sind. Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde) über die Initiierung / Beginn, den Ablauf und das Ergebnis der Gespräche und Verhandlungen des „Energie-Gipfels“ vom 26. bis 31. August 2022.

Aufklärung und Untersuchung (der Verwaltungsführung der einer politischen Verantwortlichkeit unterliegenden Organe der Gemeinde), welche Unterlagen (insbesondere der / die schriftliche/n Bericht/e (inkl. der angeschlossenen Unterlagen und Dokumente) des Landes Wien an den Bund gem. Punkt 3 (3) des Darlehensvertrags vom 30.8.2022 des Bundes mit dem Land Wien) die Vertreter der Gemeinde Wien bzw. der Stadtregierung den Vertretern des Bundes seit der Kontaktaufnahme mit diesem rund um den 26.8.2022 bis mindestens Ende September 2022 in Zusammenhang mit den Liquiditätserfordernissen der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH aufgrund der eingegangenen „Handelsgeschäfte“ / Termingeschäften auf den Energiebörsen bzw. dem Energiemarkt im Allgemeinen zur Verfügung gestellt haben.

Begründung:

Am Sonntag, den 28. August 2022, erreichten erste Meldungen und Medienberichte über gravierende Liquiditätsengpässe des größten Landesenergieversorgers der Bundeshauptstadt die Öffentlichkeit. Die Wien Energie GmbH soll ein kurzfristiges Finanzierungsbedürfnis von bis zu € zwei Milliarden haben, die kommunizierten genauen Volumina schwankten in der Folge.

Nach und nach lichteten sich die Nebel rund um den im Bundeskanzleramt einberufenen „Energiegipfel“, welcher offenkundig im Verlauf der Tage rund um das Wochenende des 26.-28. August 2022 zu einem „Wien Energie-Gipfel“ mutierte: Vertreter der Wiener Stadtwerke GmbH bzw. der Wien Energie GmbH bzw. Wiener Stadtregierung traten an den Bund heran, um um eine finanzielle Unterstützung für den städtischen Landesenergieversorger für dessen erwähnte enorme Liquiditätsengpässe infolge von kurzfristig zu leistenden Sicherheiten bei Energiehandelsgeschäften / Termingeschäften an der Strombörse („margin calls“) zu ersuchen.

In der Folge kam ans Licht, dass die gravierenden finanziellen Engpässe bei der Wien Energie GmbH bereits seit längerem bekannt waren — zumindest dem Wiener Bürgermeister und Finanzstadtrat, nicht jedoch den Mitgliedern des zuständigen Gemeinderatsausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke, nicht den anderen Mitgliedern des Wiener Stadtsenates, vielleicht auch nicht dem Koalitionspartner. So hat der Herr Bürgermeister schon sehr früh, konkret am 15. Juli 2022, vom Recht der Notkompetenz Gebrauch gemacht und per Verfügung einen Kredit („Kreditrahmenvertrag“) in der Höhe von (bis zu) € 700 Mio. an die Wiener Stadtwerke GmbH zur Weiterleitung an die Wien Energie GmbH freigegeben. Weitere Notkompetenzverfügungen des Bürgermeisters erfolgten am 29. August und am 31. August 2022. Als vorläufiger „Höhepunkt“ dieser ereignisreichen Wochen und Tage wurde ein Rahmenvertrag für ein Darlehen Wiens mit dem Bund in der Höhe von (bis zu) € zwei Milliarden ausgehandelt, verbunden mit Pflichten und „Zusagen“ für den Darlehensnehmer Wien, darunter eine umfassende Berichtspflicht über die tatsächlich erfolgten Handelsgeschäfte in Art, Ablauf und Umfang an den Bund.

Über diese Tatsache und die Hintergründe, insbesondere der Notkompetenzverfügung von Mitte Juli, wurde offenbar nur ein enger Kreis des Bürgermeisters informiert, nicht jedoch die Öffentlichkeit und andere relevante Organe der Stadt, was umso bemerkenswerter erscheint, als es sich dabei aufgrund der Brisanz der (ersten) Notkompetenzverfügung, des budgetären Ausmaßes (€ 700 Mio.!) und der im Raum stehenden Bedrohung der Bestandsfähigkeit des städtischen Landesenergieversorgers und der Energieversorgung Wiens um eine Einmaligkeit in der Stadtgeschichte historischen Ausmaßes handelte.

Zu hinterfragen wird unter anderem sein, ob der Herr Bürgermeister von seinem Notkompetenzrecht rechtskonform Gebrauch gemacht hat und gemäß der Wiener Stadtverfassung gehandelt hat und auf welcher Informationsgrundlage er diese Verfügungen traf (es darf vermutet werden, dass diese über die nur einseitige Begründung des Aktes hinausging). Zu hinterfragen und als maßgeblicher Sachverhalt zu klären für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausübung der Notkompetenz wird unter anderem weiters sein, wer wann und in welchem Umfang generell von der Gebarungsentwicklung und dem Ausmaß der riskanten Handelsgeschäfte / Termingeschäfte an der Strombörse sowie von den finanziellen Engpässen der Wien Energie GmbH — als Auslöser und Grundlage für die Notkompetenzverfügungen — informiert war bzw. ob diese Handelsgeschäfte / Termingeschäfte in Art und Ausmaß branchenüblich waren. Klärungsbedürftig ist auch, welche Informationen der Bürgermeister bzw. der Finanzstadtrat über die vermeintlich oder tatsächlich bedrohte Versorgungssicherheit der Bundeshauptstadt bzw. aller Wien Energie-Kunden hatte.

Wien, 7.10.2022

Antrag auf Einsetzung der Untersuchungskommission

Unterschriften:

LABg. GR Markus Wölbitsch-Milan
Klubobmann

LABg. GR Bernadette Arnoldner

LABg. GR Peter L. Eppinger

LABg. GR Michael Gorlitzer

LABg. GR Katarzyna Greco

LABg. GR Markus Grießler

LABg. GR Markus Gstöttner

LABg. GR Caroline Hungerländer

LABg. GR Erol Holawatsch

LABg. GR Silvia Janoch

LABg. GR Manfred Juraczka

LABg. GR Sabine Keri

LABg. GR Julia Klika

LABg. GR Ingrid Korosec

LABg. GR Margarete Kriz-Zwittkovits

LABg. GR Josef Mantl

LABg. GR Elisabeth Olischar

LABg. GR Laura Sachslehner

LABg. GR Peter Sittler

LABg. GR Hannes Taborsky

LABg. GR Harald Zierfuß

LABg. GR Maximilian Krauss,
Klubobmann

LABg. GR Stefan Berger

LABg. GR Udo Guggenbichler

LABg. GR Wolfgang Irschik

LABg. GR Dietbert Kowarik

LABg. GR Anton Mahdalik

LABg. GR Veronika Matiassek

LABg. GR Wolfgang Seidl

LABg. GR Wolfgang Kieslich